



Sächsischer Landtag

PETITIONSAUSSCHUSS
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon/Fax	Datum
	07/02195/8	245/431	28.05.2024

Abschiebep Praxis im Freistaat Sachsen


Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der 7. Sächsische Landtag hat in seiner 87. Sitzung am 02.05.2024 (Drucksache 7/16266) zu Ihrer Petition vom 01.03.2023 beschlossen:

1. Der Petition wird teilweise abgeholfen.
2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Beigefügt erhalten Sie den das Petitionsverfahren abschließenden Bericht zu Ihrer Petition.

Mit freundlichen Grüßen


Simone Lang

Anlage

Petition 07/02195/8

Abschiebepaxis im Freistaat Sachsen

- Beschlussempfehlung:**
- 1. Der Petition wird teilweise abgeholfen.**
 - 2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.**

Mit seiner Petition rügt der Petent 1. den aus seiner Sicht in Sachsen praktizierten restriktiven Umgang der Ausländerbehörden mit vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern sowie 2. die aktuellen Bleiberechtsregelungen für geduldete Ausländer.

Nach Auffassung des Petenten seien Abschiebungen, unter anderem auch unter dem Gesichtspunkt des Fachkräftemangels, der Öffentlichkeit nicht mehr länger vermittelbar. Arbeitgeber, Ehrenamtliche oder kirchliche Initiativen würden in ihren Bemühungen um Integration von geduldeten Ausländern gehindert, wenn diese am Ende in ihre Herkunftsländer zurückgeführt werden. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang die öffentlichkeitswirksame Abschiebung einer georgischen Familie nach Georgien im Jahr 2021.

Zudem seien die Voraussetzungen zur Erlangung eines Bleiberechts für geduldete Ausländer nach der Flüchtlingskrise in den Jahren 2015 und 2016 enger gefasst worden. Das bestehende Arbeitsverbot für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erweise sich als zusätzliches Hemmnis für die Fachkräftegewinnung.

Zu 1.:

Sowohl ehrenamtliches als auch hauptamtliches Engagement ist gerade im Bereich der Migration für die Staatsregierung ein sehr wichtiges Thema. Dem Unverständnis oder Unmut über den Vollzug von Abschiebungen bringen die beteiligten Behörden und ihre Bediensteten großes Verständnis entgegen. Der Vollzug einer Abschiebung für Personen, die gesetzlich keine Bleibeperspektive haben, ist – gerade auch wenn Kinder beteiligt sind – für die Betroffenen belastend und für alle Beteiligten persönlich sehr herausfordernd. Wenn Asylanträge vom zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt worden sind und auch die Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte (zum Teil noch unmittelbar am Tag der Abschiebung) hieran nichts geändert hat, sind die betreffenden Familien zur Ausreise verpflichtet. Wenn sie dem nicht nachkommen, ist die Verwaltung verpflichtet, nach Maßgabe des § 58 AufenthG aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen. Ein Ermessen steht den zuständigen Behörden nicht zu.

Die Umsetzung der europarechtlich und bundesgesetzlich vorgegebenen Pflicht zum Vollzug der Ausreisepflicht von ausreisepflichtigen Personen ist leider immer wieder mit persönlichen Härten verbunden. Deshalb wird vor einer Abschiebung versucht, den oder die Betroffenen, vor allem aber ausreisepflichtige Familien, davon zu überzeugen, freiwillig ihrer Ausreisepflicht nachzukommen und diese freiwillige Ausreise auch bei Bedarf zu fördern. Gelingt dies nicht, muss die Ausreisepflicht durch Abschiebung vollzogen werden.

In einschlägigen Fällen wird zudem von den zuständigen Ausländerbehörden der Landkreise und Kreisfreien Städte nach Maßgabe des „Leitfaden Rückführungspra-

xis“ geprüft, ob auch ohne die Anerkennung als Flüchtling aufgrund von Integrationsleistungen ein Bleiberecht zugesprochen werden kann. Dafür müssen aber die gesetzlich normierten Voraussetzungen vorliegen. Wenn die Prüfung der Ausländerbehörde zu dem Ergebnis führt, dass dies nicht der Fall ist, bleibt es bei der Verpflichtung der Behörde, die Abschiebung durchzusetzen.

Nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz [GG], Art. 3 Abs. 3 Sächsische Verfassung [SächsVerf]) sind die Behörden an Recht und Gesetz gebunden. Ihre Entscheidungen können von unabhängigen Gerichten überprüft werden. An diese gerichtliche Entscheidung sind die für die Abschiebung zuständigen Behörden gebunden. Ein hiervon abweichender Beurteilungsspielraum steht ihnen nicht zu.

Der Petition kann in 1. teilweise abgeholfen werden.

Zu 2.:

Zu den geforderten Verbesserungen der Bleibeperspektiven von geduldeten Ausländern mit Verweis auf die „Vorgriifsregelung“ zum Chancenaufenthaltsgesetz der Bundesregierung vom 31. Dezember 2022 äußerte sich das SMI mehrfach ablehnend.

Aus Sicht der Staatsregierung sind die Bleibeperspektiven für Ausländer mit negativ beschiedenem Asylantrag und Duldung ausreichend. Angeführt sind die bestehenden gesetzlichen Grundlagen dafür:

- Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern von 2014 (Bundestags-Drucksache 18/3144),
- Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung von 2015 (Bundestags-Drucksache 18/4097),
- Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz von 2015 (Bundestags-Drucksache 18/6185),
- Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren von 2016 (Bundestags-Drucksache 18/7538),
- Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern von 2016 (Bundestags-Drucksache 18/7537),
- Integrationsgesetz von 2016 (Bundestags-Drucksache 18/8615) sowie das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht von 2017 (Bundestags-Drucksache 18/11546),
- Im Jahr 2019 hat der Deutsche Bundestag schließlich ein sehr großes Migrationspaket beschlossen, bestehend aus insgesamt acht Gesetzen, wie dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz (Bundestags-Drucksache 19/8285), Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (Bundestags-Drucksache 19/8286), Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländern (Bundestags-Drucksache 19/10053) oder dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Bundestagsdrucksache 19/10047).
- Chancen-Aufenthaltsgesetz aus dem Jahr 2022 (Bundestags-Drucksache 20/3717).

Daher besitzt die Bundesrepublik Deutschland bereits ein Asyl- und Aufenthaltsrecht, welches auch abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern Chancen bietet, einen regulären Aufenthaltstitel erteilt zu bekommen und in ein dauerhaftes Bleibe-

recht hineinzuwachsen. Chancen auf einen regulären Aufenthalt bietet das geltende Recht ausreisepflichtigen Ausländern zum Beispiel

- wenn sie einen qualifizierten Beruf ausüben (§ 19d AufenthG),
- wenn die Ausreisepflicht seit 18 Monaten ausgesetzt ist und kein eigenes Verschulden vorliegt (§ 25 Abs. 5 AufenthG),
- nach drei Jahren, wenn sie gut integrierte Jugendliche oder junge Volljährige sind (§ 25a AufenthG),
- nach sechs Jahren, wenn sie gut integrierte Erwachsene sind (§ 25b AufenthG),
- wenn sie eine Ausbildung begonnen haben und im erlernten Beruf arbeiten (§ 60c AufenthG).

Geduldete, die an der Identitätsklärung nicht mitwirken, erhalten eine Duldung mit ungeklärter Identität und unterliegen einem Beschäftigungsverbot, solange sie nicht an der Identitätsklärung mitwirken; vgl. § 60b Abs. 1 AufenthG. Sobald sie die ihnen zumutbaren Handlungen zur Identitätsklärung vorgenommen haben, ist ihnen auch die Beschäftigung gestattet.

Außerdem hat der Gesetzgeber mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG eine weitere Bleibeperspektive für geduldete Ausländer geschaffen. Hierdurch soll der Personenkreis derjenigen integrationswilligen Ausreisepflichtigen abgebaut werden, die mit Kettenduldungen aufhältig sind, weil sie aus unterschiedlichen Gründen nicht zurückgeführt werden können. Das 18-monatige Chancen-Aufenthaltsrecht soll langjährig geduldeten Ausländern die Möglichkeit geben, die notwendigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht gemäß §§ 25a, 25b AufenthG zu erfüllen. Im Freistaat Sachsen könnten hiervon mehrere tausend geduldete Ausländerinnen und Ausländer profitieren. Das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) hat daher – in Ergänzung der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat – weitere Anwendungshinweise an die unteren Ausländerbehörden herausgegeben, die insbesondere auch Ausführungen zu einer möglichst frühzeitigen Beratung der Betroffenen enthalten.

Schließlich hat der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung einen „Spurwechsel“ ermöglicht. Durch die ab dem 1. Juni 2024 geltende Regelung besteht entgegen der Vorgabe in § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a, 18b oder 19c Abs. 2 AufenthG zu erteilen, wenn vor dem 29. März 2023 eingereiste Ausländer ihren Asylantrag zurückgenommen haben.

Damit Ausländerbehörden tatsächlich die Möglichkeit bekommen Bleiberecht zu ermöglichen, können landseitig nur Impulse gesetzt werden. Die Zuständigkeit liegt vor allem bei den Kommunen. Die gewachsene Aufgabenlast der Ausländerbehörden in den letzten Jahren wäre durch personelle Aufstockungen reduzierbar. Es sollte einheitliche und klare Anwendungshinweise zu allen Bleiberechtsregelungen sowie Arbeitserlaubnis und Wohnsitzauflage erarbeitet und an die Behörden herausgegeben werden. Eine bessere Vernetzung und Effizienz der Behörden wäre ebenfalls durch schnelleres Voranschreiten im Digitalisierungsprozess zu erwarten.

2. Die Petition wird der Staatsregierung (SMI und SMS) als Material überwiesen.